

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes
Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche
halbautomatische Schusswaffen
Deutscher Bundestag Drucksache 17/7732**

Die Verwendung von halbautomatischen Waffen, die wie Kriegswaffen aussehen, ist bei der Jagd entbehrlich. Gemeint sind konkret Waffen, deren Vorbilder als vollautomatische Versionen zur Ausrüstung heutiger Armeen gehören.

Kriegswaffenähnliche Halbautomaten können wegen Ihrer Präzision zwar jagdlich sinnvoll sein. Ihr Einsatz wird aber wegen des negativen Bildes, das die Waffen wegen ihres Aussehens in der Öffentlichkeit erzeugen können, auch bei Jägern eher kritisch gesehen.

Allerdings wird klargestellt, dass die Verwendung von nicht kriegswaffenähnlich aussehenden halbautomatischen Waffen bei der Jagdausübung notwendig ist. Gerade bei Gesellschaftsjagden bzw. sogenannten Drück- und Treibjagden, insbesondere auf Schwarzwild, ist eine schnelle Schussabgabe zur effektiven Bejagung erforderlich. Aufgrund von § 19 Abs.1 Nr. 2 c BJagdG ist dies auf Waffen begrenzt, die nicht mehr als 2 Patronen in das Magazin aufnehmen können.

Obwohl sich der Landesjagdverband Baden-Württemberg gegen die Verwendung von kriegswaffenähnlich aussehenden halbautomatischen Waffen bei der Jagdausübung positioniert, lehnen wir den Gesetzentwurf ab, weil er unter rechtlichen Gesichtspunkten erhebliche Abgrenzungsprobleme aufwirft und keine zusätzliche Sicherheit bringt. Vorgesehene Formulierungen wie „nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien erkennbar“ (Änderung in Anlage 1, Abschnitt 1 unter Abschnitt 1. Nr. 1.6) oder „Halbautomaten in ihrer äußeren Form einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind überwiegend nachgebildet oder in sonstiger Weise den Anschein einer solchen Waffe hervorrufen“ (Änderung in der Anlage 2, Abschnitt 1, neue Nr. 1.2.1.3), sind nicht geeignet, die notwendige Rechtssicherheit zu erhöhen. Aus gutem Grund wurden diese Waffen bei der Gesetzesänderung 2003 nicht wieder in den Katalog der verbotenen Gegenstände übertragen. Das bloße Aussehen einer Waffe ist kein Grad für deren Gefährlichkeit. Es sollten keine weiteren Verbote geschaffen werden, die keine zusätzliche Sicherheit bringen.

Stuttgart 14.05.2012

Martin Bürner
Geschäftsführer
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Mehr öffentliche Sicherheit durch weniger Waffen **Deutscher Bundestag Drucksache 17/2130**

Die Jagdausübung trägt zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes, sowie der Pflege und der Sicherung seiner Lebensgrundlagen bei.

Durch die damit verbundene Vorbeugung von Wildschäden, Seuchen- und Krankheitsprävention sowie die Verminderung von Verkehrsunfällen erfüllt die Jägerschaft Aufgaben, die ansonsten von der Allgemeinheit zu tragen wären.

Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist damit unzweifelhaft von erheblichem öffentlichem Interesse. Sie ist nur gewährleistet, wenn sie ganzjährig und rund um die Uhr mit geeigneten Waffen und geeigneter Munition möglich ist.

Zum Antrag im Einzelnen

II.1.

Die gleichzeitige Aufbewahrung von funktionsfähigen Schusswaffen und Munition in Privatwohnungen ist für eine effektive Jagdausübung unabdingbar. Je nach Witterung muss auch zur Nachtzeit zur Wildschadensabwehr oder unvorhergesehen bei einem Verkehrsunfall mit der Notwendigkeit eines Fangschusses bzw. zur ordnungsgemäßen Nachsuche verletzten Wildes, ein sofortiger Zugriff zu geeigneten Waffen und Munition möglich sein. Dies ist aus Gründen des Tierschutzes und der Wildschadensprävention zwingend erforderlich. Eine räumlich getrennte und an einem besonders gesicherten Ort außerhalb der Wohnung vorgesehene Aufbewahrung scheidet deshalb für Jäger aus. Im Übrigen darf bezweifelt werden, dass eine getrennte Aufbewahrung außerhalb der Wohnung einen wirklichen Mehrwert an Sicherheit bedeutet. Zahlreiche Einbrüche in abgelegenen, aber gut gesicherten, Schützenhäusern belegen das Gegenteil. Die Gefahr von Diebstählen großer Waffenmengen wird trotz zusätzlicher Sicherung erheblich steigen. Eine zentrale Aufbewahrung bei Polizeidienststellen bzw. sonstigen öffentlichen Stellen würde erhebliche räumliche und auch personelle Ressourcen bedingen. Die Umsetzung des Antrags würde zu Verhältnissen wie in der früheren Deutschen Demokratischen Republik führen.

II.3.

Privater Besitz von großkalibrigen Kurzwaffen ist für Jäger unabdingbar. Der Einsatz ist in bestimmten jagdlichen Situationen, z.B. bei der Abgabe von Fangschüssen auf verletztes oder angefahrenes Wild oder zur Ausübung des Jagdschutzes zwingend erforderlich. Es kann jagdliche Situationen geben, in denen die Anwendung einer Langwaffe unpraktikabel ist und zur Gefährdung von Jäger und Umgebung führen kann. Der Erwerb und Besitz von Kurzwaffen ist für Jäger bereits auf zwei fangschusstaugliche Kurzwaffen beschränkt. Das Verbot erweckt im Übrigen nur eine Scheinsicherheit, da auch mit kleinkalibrigen Waffen erheblicher Schaden angerichtet werden kann.

II. 4.

Ein generelles Verbot von Munition mit besonderer Durchschlagskraft ist aus jagdlicher Sicht äußerst kritisch zu sehen. Gerade jagdlich geeignete Munition verfügt über eine besondere Durchschlagskraft. Dies ist aus Tierschutzgründen zwingend erforderlich. Zum einen soll Wild möglichst schnell und schmerzlos getötet werden, zum anderen soll der Durchschlag durch den Wildkörper eine evtl. erforderliche Nachsuche (Auffinden von verletztem Wild) ermöglichen, um es möglichst schnell von seinen Leiden zu erlösen. Dazu ist es notwendig, dass aus dem Körper des verletzten Wildes möglichst viel Schweiß (Blut) austritt, um das Wild mit einem geeigneten Jagdhund auffinden und erlegen zu können. Üblicherweise werden im jagdlichen Bereich Geschosse verwendet, die sich zerlegen bzw. deformieren und den Wildkörper möglichst durchschlagen sollen.

II. 5.

Eine Begrenzung des privaten Waffenbesitzes ist für Jäger bei Kurz Waffen bereits vorhanden. Siehe Anmerkungen unter II.3. Eine Begrenzung bei Langwaffen wird strikt abgelehnt. Der Nachweis des jagdlichen Bedürfnisses ist durch den gelösten Jahresjagdschein bei Jägern gedeckt. Die Bejagung von verschiedenen Wildarten in einem unterschiedlichen jagdlichen Umfeld erfordert unterschiedliche Waffen und Munition. Auf eine Mengenbegrenzung bei Langwaffen hat der Gesetzgeber deshalb bewusst verzichtet, weil verschiedene Einsatzorte und Einsatzzwecke sowie die jeweilige Geschosswirkung und Wundballistik den Einsatz unterschiedlicher Waffen und Munition erforderlich machen. Dies ist auch aus Gründen des Tierschutzes und der Wildbretgewinnung notwendig. Kein Jäger würde auf die Idee kommen z.B. ein Kaninchen mit der gleichen Waffe und der gleichen Munition zu beschießen wie einen Hirsch oder ein Wildschwein.

Die Jagd auf Federwild bedingt eine andere Munition wie die Jagd auf Haarwild. Die Jagd in unterschiedlichen Revieren, z.B. im Bergrevier oder im Flachlandrevier erfordert unterschiedliche Waffen und Munition. Die Nachsuche auf verletztes Wild erfordert andere Waffen und Munition, als die Jagd von einer Ansitzeinrichtung (Hochsitz). Die Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes ist eine generelle Begrenzung des privaten Waffenbesitzes bei Jägern weder sachgerecht noch geboten. Der Einsatz von nicht speziell für eine Wildart geeignete Waffen und Munition wäre tierschutzwidrig und würde Wildbret unnötig zerstören. Die Bedürfnisprüfung bei Jägern ist bereits jetzt umfassend, da das Bedürfnis sowohl bei der Ausstellung oder Verlängerung des Jagdscheines, als auch bei der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit geprüft wird.

Mit der generellen Begrenzung des legalen privaten Waffenbesitzes aus ideologischen Gründen ist nicht automatisch ein höheres Maß an öffentlicher Sicherheit verbunden. Das eigentliche Problem stellt die hohe Anzahl illegaler, nicht kontrollierbarer Waffen dar. Weitere Verschärfungen des legalen Waffenbesitzes sind deshalb strikt abzulehnen.

II.6.

Der Landesjagdverband spricht sich für die vorgesehene Einführung eines elektronischen Waffenregisters aus.

II.7.

Die Inhaber eines gültigen Jagdscheins benötigen zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen innerhalb des Jagdrevieres keinen kleinen Waffenschein. Im Rahmen der befugten Jagdausübung, z.B. zur Jagdhundausbildung, zur Wildschadensverhütung und zum Jagdschutz ist der Einsatz dieser Waffen notwendig und sinnvoll. Mit dem gelösten Jagdschein liegt eine bereits adäquate Erlaubnis vor. Vor Ausstellung des Jagdscheines wird die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit behördlich geprüft. Eine weitere Reglementierung ist deshalb abzulehnen.

Auf Anmerkungen zu III. (Weitere Maßnahmen) wird verzichtet, da nicht jagdrelevant. Im übrigen ist die WaffVwV inzwischen in Kraft getreten.

Der vorgebrachte Antrag ist aus Sicht des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. abzulehnen. Er basiert zum Teil auf unsachlichen und unrealistischen Einschätzungen. Die Vorschläge bringen keine nennenswerten Vorteile für die Stärkung der inneren Sicherheit. Das eigentliche Problem stellen die nicht kontrollierbaren und nicht registrierten illegalen Waffen dar. Eine weitere Verschärfung des bereits jetzt sehr strengen deutschen Waffenrechtes ist deshalb abzulehnen.

Stuttgart 14.05.2012

Martin Bürner
Geschäftsführer Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

